

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

**Abschnitt:** Mittheilungen aus der Praxis.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/75/LOG\\_0070/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/75/LOG_0070/)

gefehlt hat, nicht im Stande gewesen ist, die kolossalen, ortstatutarisch die Berliner Grundbesitzer belastenden Defizite auf den derzeitigen Riesefeldern zu verhüten, geschweige denn die vor 10 Jahren versprochenen Reinerträge für den Stadtsäckel herauszuwirtschaften, so daß augenblicklich für Berlin das beste Auskunftsmitel nur noch darin zu bestehen scheint, die Spüljauche insgesamt zu verschütten oder sogar noch etwas darauf zu geben, nach dem Vorbild der Pariser Spüljauchenvieselung auf der Halbinsel Gennevilliers.

Wenn die gedachte Ruthemelioration, was wir aufrichtig wünschen, allmählig zu Stande kommt, so kann sie vielleicht den Berliner Hausmüll und Straßenkehricht nach dem Vorgang der holländischen Beekkolonien aufnehmen, wenn er nur in Ermangelung der holländischen Kanäle billig genug hingeschafft wird. Die Müllabfuhr aus der Hauptstadt wird der Magistrat so wie so nächstens einheitlich zu ordnen gezwungen sein, und auch hieraus läßt sich, wenn nicht ein direkter Gewinn, so doch eine finanzielle Erleichterung Berlins und seiner Hausbesitzer erhoffen, denn auf niedrig gelegenen, auf Wasserstraßen erreichbarem Terrain, sind diese Abfallstoffe recht werthvolle. Dagegen aber erwarten wir von einer Spüljauchenvieselung auf dem Moorboden der Ruthe-niederung nichts Besseres, als von dem seiner Zeit so hochge-rühmten Projekt der Zuckerfabrikation aus Rieskrüben!

## Berichte aus verschiedenen Städten.

**Buchweiler.** Auf dem Neubau des hiesigen Staats-Gymnasiums stürzte in dem Moment, als der bauleitende Architekt Job, ein geborener Heidelberger, die Inspektionskommission in die neu hergestellten Räume einführen wollte, ein Theil der Korridore zusammen. Sämmtliche Mitglieder dieser Kommission stürzten viele Meter tief hinab, wobei der Notar und Bürgermeister von Buchweiler, Herr Kellermann, so schwere Verletzungen erlitt, daß er am Tage darauf verstarb. Auch Gymnasialdirektor Hägele und zwei andere Personen sollen schwer verletzt sein. Ueber die Entstehung des Unglücks und insbesondere darüber, ob von Seiten der Bauleitung resp. der Staatsbaumeister etwa die erforderliche Aufmerksamkeit außer Acht gelassen wurde, wird die eingeleitete Untersuchung Klarheit schaffen. Wir enthalten uns bis dahin jedes Urtheils, werden aber seiner Zeit unseren Lesern über den Ausfall der Untersuchung Mittheilung machen.

**Deßau.** Der Landtag wird außer der Budgetvorlage auch den Bau einer zweiten Kirche in der Aegidiengemeinde in Bernburg zu genehmigen haben. Die Ausführung des Baues ist mit 180 000 M. vom dortigen Gemeindefürsorge-Rath genehmigt worden; ferner ist die Restaurierung und Erweiterung der Aegidienkirche, deren Kosten zu 90 000 M. veranschlagt sind, einstimmig beschlossen. Auch die bereits wenige Jahre nach Vollendung des hiesigen Gymnasiums nöthig gewordene Erweiterung desselben soll den Landtag beschäftigen, und zwar wird für das Realgymnasium der Bau eines besonderen Klassegebäudes ausgeführt werden. Ferner ist eine bedeutende Erweiterung des Landesseminars in Cöthen in den Etat eingestellt.

**Frankfurt a. M.** Für die Maurer- und Steinmearbeiten am Quaibau vor dem neuen Schlachthaus und Viehhof hatte das Tiefbauamt eine beschränkte Submision ausgeschrieben, zu welcher 9 Firmen Aufforderung erhalten hatten. Es gingen folgende Offerten ein:

Gehr. Helfmann . . . . .	218 648,70	Mark
Georg Lönholdt . . . . .	237 777,60	"
J. Günther . . . . .	237 962,65	"
Gehr. Seeger . . . . .	253 191,00	"
Ferd. Abt . . . . .	268 645,60	"
Heinrich Lönholdt . . . . .	288 936,50	" und
B. u. Ph. Holzmann u. Comp. . . . .	296 323,25	"

Die beiden anderen aufgeförderten Firmen hatten keine Offerten abgegeben.

**Hamburg.** (Moderner Bauschwindel.) Im „Hamburger Fremdenblatt“ findet sich ein neuer Befag zu dem alten Thema vom Bauschwindel, wie sich derselbe nicht nur in Hamburg, sondern wohl in den meisten unserer größeren Städte unter ähnlichen Verhältnissen leider immer wieder bethätigen dürfte. Das betreffende Blatt schreibt: Von Woche zu Woche mehren sich die Zwangsverkäufe „unfertiger und im Bau begriffener“ Wohnhäuser, und es ist daraus unfraglich abzunehmen, daß die Matten das sinkende Schiff verlassen. Als ein Unikum ist hier aber namentlich zu erwähnen, daß in der abgelassenen Woche allein 8, sage acht unfertige Neubauten eines einzigen Unternehmers mit Hypothekenverlusten von zusammen 54 050 M. gerichtlich verkauft sind, und die öffentlichen Blätter für die nächste Woche wiederum eine Anzahl von 14, sage vierzehn unfertigen Neubauten desselben

Unternehmers in derselben Straße angezeigt haben. Wie hoch die Verluste der nicht durch Hypotheken gedeckten Geschäftsleute sich belaufen, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen. Daß in diesen eklatanten Fällen keine freie verunglückte Baupespekulation die Unterlage bietet, liegt auf der Hand. Der als Strohmännchen vorgeschobene Bauherr konnte sich die Möglichkeit des Gelingens seiner Bauversuche en gros in freierster Einbildungskraft mit leerem Geldbeutel niemals einreden, und erklärlich wird die Thatfache also nur, wenn man davon ausgeht, die Favoriten, die Hintermänner des Herrn, d. h. das Konjunktium von Plagierkäufern und Maklern, zum offenbaren Schaden der ehrlichen aber leichtgläubigen Hypothekarien, Lieferanten und Handwerker durch Zwangsverkauf und billigen Wiederkauf zu lukriren, in dieser Weise bedauerliche Versuche machen. Den Betheiligten ist längst geläufig, wie der nöthige Kredit zunächst durch helfende Bürgschaften erworben werden kann, die der Bürge mit der unscheinbaren Klausel versteht: „wenn der Bau fertig gestellt wird“, während die wirkliche Absicht dahin geht, daß durch zwangsweise Unterbrechung des Baues die Bürgschaft hinfällig gemacht und die Hintermänner das Eigenthum desselben erwerben; die kreditirenden einzelnen Geschäftsleute dagegen um ihr Guthaben gebracht werden sollen. Die Kunstgriffe dieser oder ähnlicher Richtung sind in einem Prozesse zur Sprache gebracht, und es steht zu erwarten, daß in weiteren Fällen dergleichen Geschäfte noch ferner an die Öffentlichkeit gezogen werden; wünschenswerth wäre es jedoch sicherlich, wenn die Strafsjustiz dem angebotenen Baulöwenenthum insofern den Weg verstopfte, wenn es die Hintermänner oder Favoriten speziell zur Verantwortung heranzuziehen vermöchte. Genügen aber die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zwecke nicht, so dürfte es angezeigt sein, die Frage in Berathung zu nehmen, wie in administrativen Wege zur Verbesserung solcher Zustände hier dienliche Mittel anzufinden sind. Die dauernde Hypothekbestellung auf fast werthlose Plätze mit übermäßigen Summen unter event. sukzessiven Rücktrittsklauseln aller Art z. B. ließe sich vielleicht einfach beschränken oder durch Klindignungen begrenzen. Immerhin bleibt es dem unmittelbar beteiligten realen Geschäftsmann aber zu empfehlen, in den zahlreichen Vorfällen der veröffentlichten Art eine Warnung zu erblicken, da auch die wiederholten Berathungen der Verbandstage des Zentralverbandes der deutschen Hausbesitzervereine ein durchgreifenderes Hilfsmittel bis jetzt leider nicht haben auffinden können.

**London.** Die Rauchschäden müssen eine bedenkliche Höhe erreicht haben, wenn man bedenkt, daß der Rauch allein an dem Parlamentsgebäude eine jährliche Ausbesserung im Betrage von 2500 Pfund Sterling = 50 000 Mark nothwendig macht. In einer neulich abgehaltenen Jahresversammlung des „Verains für Rauchverteilung“ wurde der Rauch als der größte Fluch Londons und anderer Großstädte bezeichnet, und allein für Einrichtung einer Anstalt, wo alle Vorschläge und Apparate zur Rauchverminderung gesammelt und geprüft werden sollten, wurden von einzelnen Mitgliedern Summen von 500, 100 Pfund Sterling u. s. w. gezeichnet. Die Wissenschaft und die Praxis wurden vereint zur Bekämpfung dieses größten Feindes großstädtischen Lebens aufgegeben.

**Mainz.** Am 28. Januar cr. wurde mit dem Aufstellen der neuen eisernen Personenhalle im Centralbahnhofgebäude begonnen. Die Halle wird 300 m lang und 42,5 m breit, hat also einen Flächenraum von 12 750 qm. Nach einem Beschluß des Verwaltungsraths wird die Halle elektrisch beleuchtet werden und werden zu diesem Zwecke ca. 20 Bogenlichter angebracht.

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Bakterien als Zerstörer von Ziegelsteinen.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht F. von Thünen in der Wiener „Allgemeinen Bauzeitung“ einen Artikel, der nicht verfehlen wird, in Fachkreisen allgemeines Aufsehen zu erregen. Herr von Thünen schreibt:

Eine Entdeckung von nicht geringer Tragweite hat vor Kurzem Herr Barize gemacht (veröffentlicht im „Bulletin de la Société d'études scientifiques des Finisterre 1883“), daß es nämlich mikroskopische Organismen sind, welche in sehr vielen Fällen die Zerstörung von Ziegelsteinbauten bewirken. Ost schon ward beobachtet, wie Ziegelsteine in Mauern und Wänden an ihrer Oberfläche und bis zu einer größeren und geringeren Tiefe bröckelig und pulverig aufgelöst wurden, ein Prozeß, der immer weiter und weiter sich entwickelte, und schließlich in vielen Fällen mit der totalen Zerstörung des Steines endete. Den Einwirkungen der Masse, starker Kälte oder großer Hitze, auch mangelhaftem

Brennen der Ziegelsteine wurden bis jetzt fast stets allein diese für den Bauherrn nichts weniger als angenehmen Eigenschaften zugeschoben. Herr Parize erklärt diese Einflüsse jedoch als nur von sekundärer Natur und basirt diese Annahme auf folgende Beobachtungen. Bei der zufälligen Untersuchung einer aus Ziegelsteinen aufgeführten Scheidewand in einem fest verschlossenen, ein klein wenig feuchten Gebäude bemerkte er, daß an mehreren Stellen der Verputz blasenartige Aufreibungen zeigte, und bei dem Durchstoßen einer solchen kam ein äußerst feiner, rother Staub hervor. Dieser Staub unter ein dreihundertmal vergrößertes Mikroskop gebracht, zeigte neben amorphen Mineralgebilden und aus dem Lehm stammenden Kieselpanzeralgen, eine ganz immense Menge lebender, mikroskopischer Organismen. Die meisten dieser letzteren erwiesen sich als Mikrokokken, Amöben und einzellige Algen, welche sich alle mit erstaunlicher Schnelligkeit bewegten. Mehrere waren gerade im Stadium der Theilung. Es sei hierzu gleich bemerkt, daß die Untersuchung mit der möglichsten Vorsicht und Genauigkeit erfolgte und die Auflösung des rothen Staubes nur mit destillirtem Wasser oder mit Alkohol vorgenommen wurde.

Das Vorhandensein dieser Organismen, ihr reges Leben und sogar ihre Vermehrung an einem solchen Orte und unter einer mindestens sechs Millimeter starken Kalkschicht, erschien gewiß in hohem Grade wunderbar, aber etwas noch Erstaunlicheres sollte noch nachkommen. Nachdem Herr Parize mit Hilfe einer scharfen Bürste die Oberfläche eines angegriffenen Ziegelsteines gründlich gereinigt hatte, bohrte er mit einem Bohrer ein wenigstens drei Zentimeter tiefes Loch in den Stein, dessen Inneres noch vollständig die normale Härte besaß, und siehe da, das aus der Tiefe herausgeholt Bohrpulver zeigte die nämlichen Organismen, wenn auch nicht in derselben riesigen Menge, wie das der Oberfläche entnommene. Während in diesem auf dem Quadratcentimeter des Präparates im Durchschnitte 150 Individuen gezählt wurden, waren es hier nur ungefähr 100. Alle die verschiedenen, der betreffenden Mauer entnommenen Steine wiesen die nämliche Erscheinung auf, überall auf der Oberfläche, wie tief im Innern die massenhaften lebenden Organismen.

Herr Parize glaubt auf Grund dieser Entdeckung verschiedene Konsequenzen ziehen zu dürfen: Zunächst beweisen die Versuche, daß die Lebensfähigkeit dieser mikroskopischen Wesen, sowie ihre Lebenskraft und Lebensfähigkeit eine nahezu unbegrenzte sei — eine Annahme, welche übrigens auch in zahlreichen anderen Thatsachen ihre Bestätigung findet. Ferner sagt Herr Parize, daß die neue Beobachtung so recht geeignet sei, die Nothwendigkeit der Desinfektion von Wohnräumen, Krankensälen, Ställen, in welchen sich Fälle von Infektionskrankheiten ereigneten, ad oculos zu demonstrieren. Das Abtragen und neue Verputzen der Wände waren bisher die einzigen in dieser Rücksicht angewendeten Maßnahmen, die eine Zerstörung des sich an den Wänden und Decken etwa abgesetzten Krankheitsstoffes bewirken sollten. Es läßt sich aber leicht erkennen, daß diese lediglich die Oberfläche der Mauern berührenden Manipulationen dann nicht mehr als hinreichend betrachtet werden können, wenn es den organischen Krankheitskeimen möglich ist, auch im Innern der Steine noch zu vegetiren und lustig weiter zu leben. Es ist dabei gleichgültig, ob sie dieses in demselben Entwicklungsstadium thun, in welchem sie die betreffenden Krankheiten hervorrufen oder etwa in einem davon verschiedenen. Schließlich aber beansprucht auch Parize's Entdeckung eine nicht geringe praktische, technische Wichtigkeit. Man wird — ihre volle Bestätigung vorausgesetzt — in Zukunft auch die zerstörende Thätigkeit der Bakterien und verwandter Wesen bei der Berechnung der Dauer eines Gebäudes mit in Rechnung zu ziehen haben. Ja es dürfte sogar nicht als ausgeschlossen zu betrachten sein, daß diese winzig kleinen Organismen auch mit ihr gutes Theil beitragen zur Zerklüftung und Verwitterung der Felsen und Gesteine und dadurch mittelbar zur Bildung und Entstehung des fruchtbaren Erdreiches — eine Thätigkeit, welche man bisher allein den elementaren Kräften der Atmosphäre, Luft und Wasser, sowie dem Eindringen der Wurzeln pflanzlichen Lebens zuschrieb.

Hoffen wir, daß mit den Untersuchungen Parize's, über die wir uns vorläufig noch kein endgültiges Urtheil anmaßen wollen, diese Frage noch nicht abgeschlossen ist, sondern auch in den hierzu berufenen Kreisen (wir denken z. B. an die technischen Versuchsanstalten) weitere Aufschlüsse über diesen für die Technik außerordentlich wichtigen Gegenstand gewonnen werden. Die Wissenschaft wird dann gewiß schon bald Mittel und Wege finden, um den erkannten neuen Feind der Technik erfolgreich zu bekämpfen. P.

## Entscheidungen.

Aus Speyer wird uns folgende interessante Entscheidung gemeldet. Wir schicken noch voraus, daß sie auf Grund des code

civile erfolgte, sie dürfte aber auch für die Leser jener Provinzen von Wichtigkeit sein, in denen obiges Gesetzbuch keine Geltung hat.

Umfang der Haftpflicht des Arbeitsherrn für den durch seine Tagelöhner während der ihnen aufgetragenen Arbeit verübten Schaden. Art. 1383 C. c. sagt: Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat. Art. 1384 sagt weiter in Abs. 1: Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für denjenigen, der durch die Handlung von Personen verursacht wird, für welche man einstehen muß, oder durch Sachen, die man unter seiner Obhut hat. Abs. 2: Der Vater, und nach dem Tode des Mannes, die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, welchen ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder verursacht haben. Abs. 3: Hausherrn und Kommittenten für den Schaden, welchen ihr Hausgesinde und die von ihnen Beauftragten in den denselben anvertrauten Geschäften verursacht haben.

Die Gesetzesbestimmungen finden in einem Urtheile des früheren Bezirksgerichtes, jetzt Landgerichtes Landau vom 23. Mai 1875 die weitgehendste Anwendung. Das Urtheil erschien in dem neuesten Heft von Buchelt's Zeitschrift, Bd. XV, S. 112, und ist für die Arbeitgeber, wie auch für Eltern von so eminenten Wichtigkeit, daß wir es nach der angegebenen Zeitschrift hier folgen lassen:

Kläger Deck, von frühester Jugend auf taubstumm und in Folge dessen mißtrauisch, neidisch und reizbar, arbeitete seit 20 Jahren im Taglohn bei Guth. Der minderjährige Sohn des Beklagten Hust war gleichfalls zeitweise und zur Zeit der That nach längerer Unterbrechung seit 2 Tagen wieder im Taglohn bei Guth in Arbeit. Deck und der minderjährige Hust waren am 7. September mit noch 2 Tagelöhnern und 2 Dienstmägden auf einer Wiese des Guth mit Heumachen beschäftigt, als die beiden ersteren in einen Disput geriethen, den Deck allerdings nur durch Gesten führte. Deck drohte dem Hust, daß er ihn durch seinen Neffen werde erschießen lassen, worüber Hust mit der Hand auf seinen Hintern deutete. Deck schlug Hust in's Gesicht und beide balgten sich einige Zeit herum. Ueber dem kam Guth dazu und trennte unter Zurechtweisung die Streitenden. Darauf schickte er diese beiden und den Tagelöhner Mühl auf eine 10 Minuten weiter liegende Wiese zu fernere Arbeit. Hust und Mühl gingen voraus. Deck folgte nach 10 Minuten nach. Als Deck auf 30 Schritte herangekommen war, rief Hust: „Alter, wenn du heraufkommst, den Abend schlag ich dich todt“, sprang ihm entgegen und hieb ihm mehrmals mit dem Rechen auf den Kopf, daß Deck lebensgefährlich verwundet wurde und dauernd arbeitsbeschränkt blieb.

Deck hat nun Guth, gemäß Art. 1384 Abs. 3 C. c., den Thäter Hust und dessen Vater als zivilverantwortlich gemäß Art. 1384 Abs. 2 C. c. auf Schadenersatz verklagt.

Guth bestritt die Klage, 1. indem er die Haftbarkeit auf Vater Hust zu wälzen suchte, mit der Erwägung, daß ihm als bloßem Auftraggeber (commettant) keine moralische Einwirkung auf die Charakterbildung seines Tagelöhners möglich und deshalb ein Verschulden seinerseits in dieser Beziehung ausgeschlossen sei. 2. Weil er nicht für strafbare Delikte, sondern höchstens für bei der Arbeitsausführung verursachten Schaden seines Tagelöhners hafte.

Vater Hust bestritt die Klage, indem er dem Guth die Verantwortlichkeit für Ueberwachung seines Sohnes, während er bei ihm in Arbeit stehe, aufbürden zu können glaubte.

Das Bezirksgericht verurtheilte jedoch beide mit dem Thäter selbst unter Solidarhaft zu einer Entschädigung von 1500 M., wobei die Beklagten sich beruhigten.

Die Entscheidungsgründe lauten:

Kläger gründen ihre Klage auf die durch den Sohn des Beklagten Johannes Hust dem Kläger Johann Jakob Deck am 7. September vorigen Jahres zugefügte schwere Körperverletzung; da diese Körperverletzung durch das Strafgericht urtheilsmäßig festgestellt ist, so kann es nach dem Rechtslage des Art. 1382 C. c. keinem Zweifel unterliegen, daß der Sohn Hust für den durch sein Vergehen entstandenen Schaden, insoweit er ihn verschuldet hat, auch mit seinem Vermögen haftbar ist. Die Klage ist ferner gegen den Vater persönlich, — als nach Art. 1384 C. c. für seinen minderjährigen Sohn zivilrechtlich verantwortlich — gerichtet.

Auch in dieser Richtung stellt sie sich als begründet dar. Der Beklagte kann sich seiner Haftpflicht nicht durch den Hinweis darauf, daß sein Sohn bei dem Beklagten Guth als Arbeiter beschäftigt und nicht unter seiner Aufsicht war, entschlagen; dies wäre etwa nur zutreffend, wenn er denselben der beständigen Aufsicht Guth's übertragen hätte, was keineswegs der Fall war, indem der Sohn Hust nur zeitweise Tagelöhner von Guth gewesen ist. Derselbe ist vielmehr der väterlichen Aufsicht und Ueberwachung fortwährend